

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

RdErl. d. MK v. 05. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 691 – SVBl. S. 428) – 41-80006/5/1 -

- VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 10. 6. 2009 (Nds.MBl. S. 538, SVBl. S. 238)

- VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2011 wie folgt geändert;

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.4.5 werden die Worte „Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik“ durch die Worte „Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.10 wird die Bezeichnung „Landwirtschaftlich-technische“ durch die Bezeichnung „Agrarwirtschaftlich-technische“ und die Bezeichnung „Landwirtschaftlich-technischer“ durch die Bezeichnung „Agrarwirtschaftlich-technischer“ ersetzt.
 - c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliches Gymnasium“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 9.2 bis 9.4 wird jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
 - d) Nach dem Fünften Abschnitt wird der folgende neue Sechste Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Gastschulverhältnisse im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen“
 - e) Nach dem neuen Sechsten Abschnitt wird der folgende Siebente Abschnitt eingefügt:

Siebenter Abschnitt
Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung
 - f) Der bisherige Sechste Abschnitt wird Achter Abschnitt.
2. Der Text vor dem Ersten Abschnitt wird gestrichen.
3. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 2.7 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für alle Bildungsgänge sind grundsätzlich kompetenzorientierte schulische Curricula anzulegen. In diesen ist auch die Entwicklung der Methoden-, Fach-, Sozial- und Humankompetenzen zu beschreiben.“
 - b) Nummer 2.11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt
„Die praktische Ausbildung wird durch die Lehrkräfte vor- und nachbereitet.“

- bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
- c) Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6.4.5 werden die Worte „Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik“ durch die Worte „Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent“ ersetzt.
- bb) Es werden der Text „Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:“ sowie die nachfolgende Tabelle mit allen Angaben gestrichen.
- d) In Nummer 6.5 werden die Worte „**Berufsbezogener Lernbereich – Praktische Ausbildung** -“ durch die Worte „**Berufsbezogener Lernbereich – Praxis** -“ ersetzt.
- e) In den Nummern 6.7 und 6.8 werden jeweils der Text „Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:“ sowie die nachfolgende Tabelle mit allen Angaben gestrichen.
- f) Nummer 6.10 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich-technische“ wird durch die Bezeichnung „Agrarwirtschaftlich-technische“ und die Bezeichnung „Landwirtschaftlich-technischer“ durch die Bezeichnung „Agrarwirtschaftlich-technischer“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 6.10.1 und 6.10.2 werden jeweils der Text „Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:“ sowie die nachfolgende Tabelle mit allen Angaben gestrichen.
- g) In Nummer 6.12 werden der Text „Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:“ sowie die nachfolgende Tabelle mit allen Angaben gestrichen.

h) Nummer 6.13 erhält folgende Fassung:

**„6.13 Berufsfachschule – Schiffsbetriebstechnische Assistentin/
Schiffsbetriebstechnischer Assistent – mit den Schwerpunkten Nautik,
Fischerei und Schiffsbetriebstechnik**

6.13.1 Stundentafel

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<p>Berufsübergreifender Lernbereich</p> <p>mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Politik Sport Religion</p>	12
<p>Berufsbezogener Lernbereich –Theorie -</p> <p>mit den Lernfeldern Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Nach den Regeln guter Seemannschaft arbeiten Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen Metallische Werkstücke und Baugruppen herstellen Auf dem Schiff arbeiten und leben</p>	25
<p>Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -</p> <p>mit den Lernfeldern Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Nach den Regeln guter Seemannschaft arbeiten Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen Für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen Metallische Werkstücke und Baugruppen herstellen Auf dem Schiff arbeiten und leben</p>	31
Insgesamt	68

6.13.2 Praktische Ausbildung im berufsbezogenen Lernbereich – Praxis –

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung auf Seeschiffen mit einer Dauer von 30 Wochen durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler, die Schule und die Ausbildungsstätte schließen einen Vertrag über die praktische Ausbildung ab. Der für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums vorgesehene Schiffsoffizier soll Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses sein.

Während der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule ein Berichtsheft über ihre Tätigkeit zu führen und nach Abschluss eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung einzureichen. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden in Anwendung von § 22 Abs. 5 BbS-VO von den beteiligten Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern bewertet.

i) Nummer 6.14.2 erhält folgende Fassung:

6.14.2 Stundentafel für den Schwerpunkt Persönliche Assistenz

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden	Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden
Klasse 1		Klasse 2	
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion Sport	9	Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion Sport Mathematik	5
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie - mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Optionales Lernfeld	9	Berufsbezogener Lernbereich – Theorie - mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen Dienstleistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf koordinieren und organisieren	13
Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -¹ mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Optionales Lernfeld	18	Berufsbezogener Lernbereich – Praxis - Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung in geeigneten hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen im Umfang von insgesamt 20 Wochen durchgeführt.	
Insgesamt	36	Insgesamt	18

1) In der Klasse 1 sollen mindestens 160 Zeitstunden des berufsbezogenen Lernbereichs – Praxis - als praktische Ausbildung in geeigneten hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen durchgeführt werden.

j) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7.1.3 Satz 1 wird das Wort „Agrarwirtschaft“ durch die Worte „Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie“ ersetzt.

bb) Nummer 7.1.4 erhält folgende Fassung:

„7.1.4 Das Fach Naturwissenschaft wird nur in der Klasse 12 erteilt.“

cc) Es wird die folgende Nummer 7.3 angefügt:

„7.3 Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife

7.3.1 Studentafel für den Ergänzungsbildungsgang zu der

- Berufsschule für den Ausbildungsberuf _____
- Berufsfachschule – Altenpflege -
- Berufsfachschule – Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer –
- Berufsfachschule - Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent -
- Berufsfachschule - Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent -
- Berufsfachschule - Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent -
- Berufsfachschule - Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent -
- Berufsfachschule - Umweltschutz-technische Assistentin/ Umweltschutz-technischer Assistent -
- Berufsfachschule – Ergotherapie -
- Berufsfachschule – Informatik –
- Berufsfachschule - Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent -
- Berufsfachschule - Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz /Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz -
- Berufsfachschule - Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/ Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik -
- Berufsfachschule – Agrarwirtschaftlich-technische Assistentin/Agrarwirtschaftlich-technischer Assistent -
- Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent –
- Berufsfachschule – Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Schiffsbetriebstechnischer Assistent –
- Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent –
- Schule für Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
- Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Schule für Logopädin/Logopäde
- Schule für Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Schule für Diätassistentin/Diätassistent
- Schule für Technische Assistentin/Technischer Assistent in der Medizin
- Schule für Hebamme/Entbindungspfleger

Fächer	Gesamtwochenstunden
Deutsch/Kommunikation	} 6 ¹
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mathematik	
Naturwissenschaft	
Insgesamt	6

1) Die Schule, die den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife anbietet,

entscheidet in Abstimmung mit der Schule, die den Unterricht für die Berufsausbildung erteilt, welche Fächer mit welchem Stundenumfang unterrichtet werden müssen, um die Voraussetzungen der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der Fassung vom 9. März 2001 (Nds. MBl. S. 610) zu erfüllen. Die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Vereinbarung ist zu dokumentieren.

k) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berufliches Gymnasium“

bb) Nummer 9.1.1.1 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 9.1.1.2 bis 9.1.1.4 werden Nummern 9.1.1.1 bis 9.1.1.3.

dd) In der neuen Nummer 9.1.1.1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

ee) Die Nummern 9.1.2 und 9.1.3 erhalten folgende Fassung:

„9.1.2 Projektarbeit

In einem Halbjahr des 12. Jahrganges der Qualifikationsphase ist eine Projektarbeit mit beruflichem Bezug anzufertigen. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zur vertieften selbstständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss. Die Projektarbeit ist auf der Grundlage des Profulfaches „Praxis“ und der die Fachrichtung und ggf. den Schwerpunkt prägenden Profulfächer zu erstellen. Es können jedoch auch alle weiteren Fächer der Stundentafel in das Projekt einbezogen werden.

9.1.3 Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur oder in gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen führen in der Qualifikationsphase zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten bei der einfachen Wertung.“

ff) Die Nummern 9.2 bis 9.4 erhalten folgende Fassung:

„9.2 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium - Wirtschaft -

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Politik		-	-
Religion	2	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profulfächer -			
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling ²⁾	4	4	4
Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis der Unternehmung	2	2	2
Insgesamt	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Fachrichtung prägendes Profulfach.

9.3 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium -Technik -

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Politik		-	-
Religion	2	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Chemie oder Physik	2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profulfächer -			
Technik (schwerpunktbezogen) ²⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis (schwerpunktbezogen)	2	2	2
Insgesamt	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4. Stundentafel für das Berufliche Gymnasium - Gesundheit und Soziales -

9.4.1 Schwerpunkt Agrarwirtschaft

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Politik		-	-
Religion	2	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Biologie ²⁾ oder Chemie	2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profulfächer -			
Agrar- und Umwelttechnologie ³⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.

³⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.2 Schwerpunkt Gesundheit-Pflege

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Politik		-	-
Religion	2	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Biologie oder Chemie	2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profulfächer -			
Gesundheit-Pflege ²⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.3 Schwerpunkt Ökotropologie

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Politik		-	-
Religion	2	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Biologie oder Chemie ²⁾	2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profulfächer -			
Ernährung ³⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.

³⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4.4 Schwerpunkt Sozialpädagogik

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich – Kernfächer -			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich – Ergänzungsfächer -			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Politik		-	-
Religion	2	2 (4) ¹⁾	- (4) ¹⁾
Biologie oder Chemie	2	2 (4) ¹⁾	2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich – Profulfächer -			
Pädagogik-Psychologie ²⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis	2	2	2
Summe	33	36 (38)	32 (34, 36)

¹⁾ Sofern eines der Fächer Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet.

²⁾ Schwerpunkt prägendes Profulfach.“

l) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10.6.3.3 erhält folgende Fassung:

**„10.6.3.3 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule –
Agrarwirtschaft – mit dem Schwerpunkt Betriebs- und
Unternehmensführung**

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	7
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Mitarbeiterführung / Berufs- und Arbeitspädagogik	
Berufsbezogener Lernbereich – Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben -	
mit den Fächern Naturwissenschaft	}
Produktions- und Verfahrenstechnik	
Naturschutz/Landschaftspflege	}
Optionale Lernangebote	
Berufsbezogener Lernbereich - Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben -	
mit den Fächern Betriebswirtschaft	}
Unternehmensführung	
Marketing	}
Optionale Lernangebote	
Insgesamt ¹⁾	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.“

bb) Nummer 10.10 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Spalte „Lernbereiche“ werden im Berufsübergreifenden Lernbereich nach dem Fach „Mathematik“ das Fach „Religion“ eingefügt und in der Spalte „Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges“ die Zahl von „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

bbb) In der Spalte „Lernbereiche“ werden im Berufsbezogenen Lernbereich – Theorie - das Fach „Religion“ gestrichen und in der Spalte „Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges“ die Zahl „45“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

cc) In Nummer 10.11 erhält der Berufsbezogene Lernbereich — Theorie — folgende Fassung:

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
--------------	---

„Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —

mit den Fächern

Berufsidentität und Qualitätssicherung	6
Heilerziehungspflegerische Begleitung und Pflege	15
Lebenswelten und Beziehungen	9
Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung	15
Optionale Lernangebote	5“.

dd) In Nummer 10.12 wird jeweils in der Spalte „Lernbereiche“ das Wort „Berufsbezogener“ gestrichen.

m) In den Nummern 11.1.4 bis 11.1.6 wird jeweils in der Spalte „Lernbereiche“ im Berufsbezogenen Lernbereich das Wort „Ladung“ durch das Wort „Ladungsumschlag“ ersetzt.

4. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1.6 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

b) In Nummer 2.1.11 Buchst. c werden die Worte „sowie bei Zeugnissen am Ende des Berufsvorbereitungsjahres“ gestrichen.

c) Nummer 3.3 wird wie folgt geändert.

aa) In der Überschrift wird das Wort „Zusatzzeugnisse“ durch das Wort „Ergänzungszeugnisse“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3.3.2 werden nach dem Wort „Berufsschulabschluss/“ ein Absatz und die Worte „schulischer Teil der Fachhochschulreife/“ eingefügt.
- cc) Nummer 3.3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3.3 Durchschnittsnote

Wird mit dem Abschlusszeugnis oder einem Ergänzungszeugnis die Fachhochschulreife, der schulische Teil der Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife bescheinigt, so ist der Vermerk nach Nr. 3.3.2 um den folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Durchschnittsnote
(in Ziffern und in Buchstaben)

.....“
-------	--------

- dd) Die Nummern 3.3.4 und 3.3.5 werden gestrichen.
- ee) Die bisherige Nummer 3.3.6 wird Nummer 3.3.4 und erhält folgende Fassung:

„3.3.4 Abschlusszeugnis und Ergänzungszeugnis der Berufsoberschule

3.3.4.1 Wer an der Berufsoberschule die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem weiteren Zusatz:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.“

Dieser Zusatz ist auch in ein Ergänzungszeugnis aufzunehmen, wenn die Allgemeine Hochschulreife erst zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Ergänzungsprüfung nach § 5 der Anlage 6 zu § 33 BbS-VO erworben wurde.

3.3.4.2 Wer an der Berufsoberschule die fachgebundene Hochschulreife erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem weiteren Zusatz:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an Hochschulen (Studiengänge der jeweiligen Fachrichtung eintragen):

3.3.4.2.1 Fachrichtung Technik:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge

Architektur und Innenarchitektur
Chemie und Lebensmittelchemie
Geowissenschaften (ohne Geografie)
Informatik und Wirtschaftsinformatik
Lebensmitteltechnologie
Mathematik und Wirtschaftsmathematik
Physik
Statistik
Wirtschaftsingenieurwesen

- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:
Chemie
Informatik
Mathematik
Physik

3.3.4.2.2 Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich
Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
Statistik
Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge
Verwaltung und Rechtspflege
Öffentliche Verwaltung
Wirtschaftsrecht
Medienrecht
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

3.3.4.2.3 Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz
Biochemie
Biologie
Biotechnologie
Chemie und Lebensmittelchemie
Lebensmitteltechnologie
Umweltschutztechnik

- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

3.3.4.2.4 Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Biochemie
Biologie
Brauwesen und Getränketechnologie
Chemie und Lebensmittelchemie
Lebensmitteltechnologie
Ökotoxikologie
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtungen
- c) Lehramt für allgemein bildende Schulen oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I:
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach

3.3.4.2.5 Fachrichtung Gesundheit und Soziales

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik,
Psychologie
Biologie
Biochemie
Pflanzwissenschaften
Gesundheitswissenschaften
Sozialwissenschaften
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Sozialpädagogik,
Pflanzwissenschaften,
Gesundheitswissenschaften
jeweils als berufliche Fachrichtungen,
- c) Sonderpädagogisches Lehramt
- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I“

ff) Es wird die folgende neue Nummer 3.3.5 eingefügt:

„3.3.5 Abschlusszeugnis der Fachschule

In das Abschlusszeugnis der Fachschule ist zusätzlich der folgende Vermerk einzutragen:

„Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“

gg) Die bisherige Nummer 3.3.7 wird Nummer 3.3.6 und wie folgt geändert:

Nach dem Klammerzusatz (Nds. GVBl. S. 243) werden ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5.10.2011 (Nds. GVBl. S. 336),“ und nach dem Klammerzusatz (Nds. MBl. S. 538) ein Komma und die Worte „geändert durch RdErl. vom 5.10.2011 (Nds. MBl. 691),“ eingefügt.

hh) Die bisherige Nummer 3.3.8 wird Nummer 3.3.7 und erhält folgende Fassung:

„3.3.7 Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife und des schulischen Teils der Fachhochschulreife

3.3.7.1 Abschlusszeugnis der Fachoberschule

In das Abschlusszeugnis der Fachoberschule ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 01.10.2010 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.7.2 Abschlusszeugnis der Fachschule, einschließlich der Fachschule Seefahrt:

Wird mit dem Abschluss der Fachschule die Fachhochschulreife erworben, ist zusätzlich der folgende Vermerk einzutragen:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9.3.2001 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.7.3 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO:

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife sind, wenn die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO erworben wurde, zusätzlich folgende Vermerke einzutragen:

„Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis

(Berufsabschlüsse nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO)

vom _____ und berechtigt

entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9.3.2001 - in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.7.4 Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Besuch des Beruflichen Gymnasiums oder der gymnasialen Oberstufe und der Praxis

Wer die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 BbS-VO erworben hat, erhält ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife, in das neben den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Zusatz einzutragen ist:

„Das Zeugnis berechtigt nach der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 02.06.2006 – außer in den Ländern Bayern, Sachsen und Thüringen – zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.7.5 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulische Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife ist, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO erworben wurde, zusätzlich folgender Vermerk einzutragen:

„Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der

(Berufsqualifizierende Berufsfachschule)

vom _____.

3.3.7.6 Zeugnis der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 3 BbS-VO

Die Schule, die das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO ausgestellt hat, erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 29 Abs. 3 BbS-VO nachgewiesen wird.

Sie erteilt darüber ein Zeugnis, in das zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Vermerk aufzunehmen ist:

„Sie/Er hat eine Berufsausbildung/ eine hauptberufliche Tätigkeit/ ein einschlägiges Praktikum am _____ abgeschlossen und dadurch mit Wirkung von diesem Tage die

Fachhochschulreife

erworben.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9.3.2001 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

- ii) Nummer 3.3.9 wird gestrichen.
 - d) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:
 - „3.4 Abgangszeugnis und -bescheinigung**
 - 3.4.1 Wer die Schule am Ende eines Bildungsganges - in der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses - verlässt, ohne den Bildungsgang nach Maßgabe der Vorschriften der BbS-VO erfolgreich besucht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis. Auf Antrag kann statt eines Abgangszeugnisses eine Bescheinigung über den Schulbesuch ausgestellt werden.
 - 3.4.2 Wer die Schule vor dem Ende des laufenden Bildungsganges verlässt, erhält auf Antrag ein Abgangszeugnis, wenn eine Bewertung der Leistungen möglich ist.“
 - e) In Nummer 3.8 werden in der Überschrift das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ und in Satz 1 das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
5. Der Vierte Abschnitt wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 8 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach der Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 angefügt:
 - „9. Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe erworben haben, ein einjähriges berufsbezogenes Praktikum nach § 1 Abs. 3 AVO-GOBAK ableisten.“
6. Nach dem Fünften Abschnitt wird der folgende neue Sechste Abschnitte eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Gastschulverhältnisse im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen

1. Grundlagen der Gastschulverhältnisse

Nach den Vorschriften des NSchG können in Niedersachsen für berufsbildende Schulen keine Schulbezirke festgelegt werden, die eine Schülerin oder einen Schüler zum Besuch einer bestimmten berufsbildenden Schule verpflichten. Eine niedersächsische Schülerin oder ein niedersächsischer Schüler kann ihre oder seine Schulpflicht daher auch durch den planmäßigen Besuch einer berufsbildenden Schule eines benachbarten niedersächsischen Schulträgers oder eines anderen Bundeslandes erfüllen.

- 1.1 Gastschulverhältnisse mit anderen Bundesländern können begründet werden aufgrund von

- 1.1.1 Rahmenvereinbarungen der Länder (Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder [KMK]).

Die KMK hat am 26. 1. 1984, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.10.2010, die Rahmenvereinbarung über die Bildung Länder übergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender beschlossen. Sie kann in der laufend aktualisierten Fassung unter "kmk.org.de → berufliche Bildung → Beschulung in sog. Splitterberufen" abgerufen werden und wird für das Land Niedersachsen in Kraft gesetzt.

- 1.1.2 bilateralen Vereinbarungen mit anderen Ländern.

- 1.1.3 Vereinbarungen einzelner niedersächsischer Schulträger mit einzelnen Schulträgern anderer Bundesländer.

Da auch diese Vereinbarungen Auswirkungen auf die vom Land Niedersachsen zu tragenden Personalkosten bzw. die ggf. vom Land Niedersachsen nach § 105 Abs. 8 NSchG zu erstattenden Sachkosten haben, ist zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung des MK erforderlich.

- 1.2 Gastschulverhältnisse mit niedersächsischen Schulträgern können begründet werden aufgrund von

- 1.2.1 Verordnungen der nachgeordneten Schulbehörde nach § 105 Abs. 3 NSchG.

Vor Erlass einer Verordnung sind die betroffenen Schulträger und Träger öffentlicher Belange zu hören. Die Verordnung darf rückwirkend nur in Kraft gesetzt werden, wenn alle betroffenen Schulträger zustimmen oder aufgrund der besonderen Verhältnisse damit rechnen mussten.

- 1.2.2 bilateralen Vereinbarungen oder durch ständige Praxis einzelner niedersächsischer Schulträger.

2. Gastschulbeiträge

- 2.1 Voraussetzung für die Erhebung und Zahlung von Gastschulbeiträgen von Schulträgern bzw. an Schulträger anderer Bundesländer ist, dass eine Vereinbarung nach Nummer 1.1 vorliegt.

- 2.2 In der in Nummer 1.1.1 zitierten Rahmenvereinbarung der KMK haben die Länder auf die gegenseitige Erstattung von Gastschulbeiträgen verzichtet. Soweit Schulträger Vereinbarungen nach Nummer 1.1.3 treffen, soll angestrebt werden, dass auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wird. In diesem Fall erstattet das Land Niedersachsen dem niedersächsischen Schulträger nach Maßgabe der Nummer 3 die durch die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler entstehenden Sachkosten.

- 2.3 Ist die Zahlung von Gastschulbeiträgen vereinbart, werden diese von den betroffenen niedersächsischen Schulträgern in Höhe der Personal- und Sachkosten gezahlt bzw. erhoben. Bei der Abrechnung zwischen dem niedersächsischen Schulträger und dem Land Niedersachsen wird pauschal ein Sachkostenanteil von einem Sechstel und ein Personalkostenanteil von fünf Sechsteln des Gastschulbeitrages zugrunde gelegt. Der

Personalkostenanteil des Gastschulbeitrages wird zwischen der Landesschulbehörde und dem niedersächsischen Schulträger abgerechnet.

3. Erstattung der Sachkosten durch das Land Niedersachsen nach § 105 Abs. 8 NSchG

3.1 Voraussetzung für eine Erstattung der Sachkosten

Die Voraussetzungen des § 105 Abs. 8 NSchG für einen Anspruch auf Erstattung der Sachkosten für die Beschulung nicht niedersächsischer Schülerinnen und Schüler sind erfüllt, wenn

- eine Vereinbarung nach Nummer 1.1 vorliegt und
- in der Vereinbarung auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen gegenseitig verzichtet wurde.

Die Erstattung der Sachkosten ist damit nicht möglich für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die lediglich in Einzelfällen aus persönlichen Gründen und nicht planmäßig in Abstimmung mit einem anderen Bundesland oder einem nicht niedersächsischen Schulträger in Niedersachsen beschult werden.

3.2 Höhe der Sachkostenerstattung nach § 105 Abs. 8 NSchG

Die Sachkosten für die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler werden den niedersächsischen Schulträgern nach folgenden einheitlichen Sätzen erstattet:

3.2.1	je Schülerin oder Schüler einer Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) pro Schuljahr:	
3.2.1.1	für die Beschulung	
3.2.1.1.1	im Regelfall:	307 EUR
3.2.1.1.2	in Schulgebäuden an einem Ort, der hinsichtlich des Angebots berufsbildender Schulen eine Monostruktur aufweist:	435 EUR
3.2.1.1.3	in Fällen, in denen die Voraussetzungen der Nummer 3.2.1.1.2 erfüllt sind und in denen aufgrund der Bildungsinhalte der Berufsschule für einen Ausbildungsberuf ein überdurchschnittlicher Sachkostenaufwand für Fachpraxiseinrichtungen entsteht:	767 EUR
3.2.1.2	für die Internatsunterbringung	128 EUR
3.2.2	je Schülerin oder Schüler einer berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht pro Schuljahr:	1 150 EUR.“

7. Nach dem neuen Sechsten Abschnitt wird der folgende Siebente Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt
Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung

Mit Beschluss vom 20. November 1998, i. d. F. vom 27. Juni 2008 hat die Kultusministerkonferenz die „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ beschlossen und darin die Standards für vier Niveaustufen festgelegt. Die Vereinbarung ist durch RdErl vom 13.6.2001 (Nds. MBl. S. 610 - SVBl. S. 449), zuletzt geändert durch RdErl. vom 22.6.2011 (Nds. MBl. S. 523) für Niedersachsen für unmittelbar verbindlich erklärt worden und damit eine Zertifizierungsmöglichkeit im Sinne von § 32 BbS-VO.

Zur Durchführung dieser Zertifizierungsmöglichkeit werden die folgenden Regelungen getroffen:

1. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Besuch einer berufsbildenden Schule Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die der KMK-Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung vom 20. November 1998 i.d.F. vom 27.6.2008 entsprechen, können bei der jeweiligen berufsbildenden Schule einen Antrag auf Zulassung zur Zertifizierungsprüfung stellen.
2. Die NLSchB bildet nach Bedarf bei einer Schule, schul- oder bezirksübergreifend einen Prüfungsausschuss.
3. Zur Vorbereitung der Prüfung nach § 32 BbS-VO wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die über die jährlich landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben entscheidet.
4. Das NLQ wird - unbeschadet der Regelung zu Nummer 2 - mit der organisatorischen, haushalts- und kassentechnischen Abwicklung der Zertifizierungsprüfungen beauftragt.
5. Die Aufgabe der Zertifizierung soll von den beteiligten Lehrkräften und Bediensteten im Rahmen einer Nebentätigkeit geleistet werden. Für diese Nebentätigkeit können pro Schuljahr höchstens folgende Vergütungen gezahlt werden:

a) Erstellung eines Aufgabenvorschlages	78,00 EUR
b) Je Mitglied der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Prüfung für bis zu 16 Zeitstunden	10,00 EUR pro Zeitstunde
c) Aufsicht über die schriftliche Prüfung pro Prüfling	0,50 EUR
d) Korrektur einer Klausur – Erster Prüfer	13,00 EUR
e) Korrektur einer Klausur – Zweiter Prüfer	6,50 EUR
f) Mündliche Prüfung – je Prüfling und Prüfer	6,50 EUR
g) Verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfung pro Prüfling	1,50 EUR

6. Die nach Maßgabe der für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten geltenden Rechtsvorschriften entstehenden Reisekosten und die sonstigen Materialkosten sollen einen Betrag von 15 EUR pro Prüfling nicht überschreiten.

7. Für die Zertifizierung der Fremdsprachenkenntnisse hat der Prüfling nach Nr. 77.6.2 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.2010 (Nds. GVBl. S. 570), eine Gebühr von 65 EUR zu zahlen. Die Gebühr ist auf das Konto Nr.106 022 270 des NLQ bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale (BLZ 250 500 00) unter Angabe der Buchungsstelle und der besuchten Schule zu überweisen.“

8. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Achter Abschnitt und wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Die im Schuljahr 2010/2011 geführte Einführungsphase des Fachgymnasiums wird im Schuljahr 2011/2012 als Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums weitergeführt. Im Schuljahr 2011/2012 wird der 13. Schuljahrgang der Qualifikationsphase nach den vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen beendet.“

 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.